



Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband

Blickpunkt.

DAS MAGAZIN DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS.



nr. 01
2019

VORSCHAU Cleaning. Management. Service. CMS 19 Berlin **SICHTWEISEN** Im Interview mit Christian Kloevekorn, Vorsitzender der Tarifkommission des BIV **RÜCKSCHAU** Sitzung des Vorstands im März 2019 **EINBLICKE** Die Arbeit des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN, LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Konfuzius sagte: „Wenn du die Absicht hast, dich zu erneuern, tu es jeden Tag.“ Das können wir mit unseren Verbandspublikation natürlich nicht einlösen. Aber nach etlichen Jahren ist es in der Tat Zeit für ein Update, welches unser Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit im Herbst 2018 vollkommen zu Recht angeregt hat. Ich freue mich, Ihnen hiermit die Premiere unseres neuen Blickpunkts im neuen, frischen Design zu präsentieren.

Seien Sie unbesorgt, ein besseres Layout bedeutet nicht weniger Substanz, im Gegenteil: Die Inhalte bleiben fundiert, aktuell und relevant für die Branche. Künftig wollen wir zum Beispiel deutlich mehr über unsere Arbeit in den Ausschüssen berichten. Zudem finden Sie auf einer Doppelseite unsere wirtschaftlichen Branchenkennziffern zusammengefasst, mit denen wir die Schlagkraft unseres Handwerks auch gegenüber Presse, Politik und Öffentlichkeit darstellen können.

Neu ist außerdem, dass wir Ihnen in jeder Ausgabe ein Interview zu einem aktuellen Schwerpunkt-Thema anbieten wollen. Und nichts könnte in diesen Tagen aktueller sein als die Kündigung des Rahmentarifvertrags zum 31. Juli 2019. Die Entscheidung zur Kündigung ist uns nicht leicht gefallen. Aber es gab und gibt nachvollziehbare Gründe, die Ihnen Christian Kloeveborn als Vorsitzender unserer großen Tarifkommission ausführlich erörtern wird. Dieses Interview möchte ich Ihnen ganz ausdrücklich ans Herz legen.

Auch in Sachen Minijobs gibt es weiter Bewegung und Diskussionen. Das ist gut so! Die FDP hat Ende April auf Ihrem Bundesparteitag in Berlin (neben der Abschaffung der diskriminierenden Steuerklasse 5, was wir sehr befürworten) beschlossen, die Minijobgrenze von 450 Euro zu dynamisieren. Immerhin hat die FDP damit – anders als so manch andere Partei – verstanden, dass die starre 450 Euro-Grenze bei gleichzeitig steigenden Tariflöhnen dazu führt,

*Thomas Dietrich,
Bundesinnungsmeister*



dass immer mehr Beschäftigte von steigenden Löhnen abgeschnitten sind. Wenn die Politik also schon nicht die Traute hat, die Minijobs komplett abzuschaffen (was wir seit Jahr und Tag fordern!), dann muss sie zumindest die 450-Euro-Grenze auf 500 Euro anheben, damit die Beschäftigten von Lohnerhöhungen profitieren.

Last, but not least: Die Nachwuchsgewinnung gehört zu den Top-Herausforderungen für die Unternehmen. Insofern ist es wichtig, dass die Ausbildungsverordnung nach 20 Jahren überarbeitet wurde. Modern, digital und praxisorientiert – die Lerninhalte sind auf der Höhe der Zeit und vermitteln jungen Menschen die vielfältigen Facetten unseres Handwerksberufs. Mehr dazu finden Sie auf der Seite 6 dieser Ausgabe.

In diesem Sinne



Ihr Thomas Dietrich

INHALT

GUT ZU WISSEN!

VORSPRUNG

Firmenwagen bei Minijob des Ehegatten	Seite 4
Elternzeit: Kürzung von Urlaubsansprüchen	Seite 4
Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne Arbeitszeitregelung	Seite 5
Neue Auflagen bei Leiternarbeit	Seite 5
Neue Gesellenprüfungsverordnung ab 2019	Seite 6
Ausbildung zum/r Gebäudereiniger/in mit Fachhochschulreife	Seite 7
Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste – Sachstand	Seite 8
Richtlinien für Vergabe und Abrechnung überarbeitet	Seite 9

GEBÄUDEDIENSTLEISTER IM GESPRÄCH

RÜCKSCHAU

Vorstandsrat des BIV tagt in Berlin	Seite 10
FDP-Parteitag in Berlin	Seite 11

IM INTERVIEW

SICHTWEISEN

Auf ein Wort mit Christian Kloeveborn, Vorsitzender der Tarifkommission des BIV	Seite 12
---	----------

AUSSCHUSSARBEIT

EinBLICKE

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	Seite 14
-------------------------------------	----------

VERANSTALTUNGEN

VORSCHAU

CMS 19 Berlin	
Cleaning. Management. Service.	Seite 16
EFCI Konferenz	Seite 17

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

ÜBERBLICK

Das Gebäudereiniger-Handwerk in Zahlen	Seite 18
Termine	Seite 19
In Memoriam	Seite 19
Runde Geburtstage	Seite 19
Impressum	Seite 19

Gut zu wissen!

AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR GEBÄUDEDIENSTLEISTER

■ FIRMENWAGEN BEI MINIJOB DES EheGATTEN

Der Bundesfinanzhof beendet die bedingungslose Firmenwagen-nutzung bei Minijob im Ehegattenbetrieb. Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbst-beteiligung ist bei einem Minijob-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten nicht fremdüblich. Der Arbeitsvertrag ist daher steuerlich nicht anzuerkennen, entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (Az: X R 44 45/17).

Sachverhalt

Der gewerblich tätige Kläger beschäftigt seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 €. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sog. 1 Prozent-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines Minijobs einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht gab der Klage dagegen statt.

Urteil

Der BFH hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Nach diesen Grundsätzen hält der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden Minijobber für ausgeschlossen.

Denn ein Arbeitgeber wird im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u. a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stehen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnerten Arbeitsleistung steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohnt. Für den BFH war es unerheblich, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen ist.

■ ELTERNZEIT: KÜRZUNG VON URLAUBSANSPRÜCHEN

Oft wird vergessen, dass ein Arbeitnehmer, wenn er während seiner Elternzeit, in der er keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und das Arbeitsverhältnis entsprechend ruht, automatisch einen Urlaubsanspruch auch für die gesamte Elternzeit erwirbt. Das böse Erwachen folgt spätestens, wenn das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Elternzeit endet und der Arbeitnehmer einen Urlaubsabgeltungsanspruch gegen den Arbeitgeber geltend macht.

Dies kann der Arbeitgeber verhindern, indem er von seiner in § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgesehenen Kürzungsmöglichkeit Gebrauch macht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass diese Vorschrift mit Unionsrecht im Einklang steht (BAG v. 19.3.2019 – 9 AZR 362/18).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Elternzeit um 1/12 kürzen, sofern der Arbeitnehmer nicht während der Elternzeit in Teilzeit bei dem Arbeitgeber tätig ist. Die Kürzungsmöglichkeit betrifft jeden Erholungsurlaub unabhängig von der Rechtsgrundlage. Neben dem gesetzlichen Mindesturlaub kann also auch ein tariflicher, oder arbeitsvertraglicher Urlaub gekürzt werden.

Die Kürzungserklärung muss nicht zwingend vor oder während der Elternzeit, sondern kann auch noch nach Inanspruchnahme der Elternzeit abgegeben werden. Wichtig ist jedoch, den Urlaub vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu kürzen. Andernfalls wandelt

sich der Urlaubsanspruch automatisch in einen Abgeltungsanspruch um, der nicht mehr gekürzt werden kann.

Es empfiehlt sich jedoch, die Kürzung schriftlich zusammen mit der Bestätigung der Elternzeit zu erklären. Sie sollten stets von der in

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG vorgesehenen Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen, um zu verhindern, dass Arbeitnehmer während der Elternzeit Urlaubsansprüche ansammeln und im Anschluss an die Elternzeit erst einmal den angesparten Urlaub nehmen.

■ GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE OHNE ARBEITSZEITREGELUNG KÖNNEN SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG WERDEN

Eine versteckte Änderung bei der Abrufarbeit muss insbesondere bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unbedingt beachtet werden. Zwar gab es keine direkten Änderungen in den rechtlichen Regelungen zu Minijobs, aber in den Regelungen zur Abrufarbeit nach § 12 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wurde eine wesentliche Neuerung vorgenommen: Für alle Arbeitsverhältnisse ohne eindeutige Regelung zur wöchentlichen Arbeitszeit wird jetzt stets von 20 Wochenstunden als gesetzlicher Vermutung ausgegangen. Ganz neu ist die letztgenannte Regelung nicht, allerdings wurden bislang bei nicht expliziter Vereinbarung der Arbeitszeit immer zehn Wochenstunden vermutet.

Aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis würde durch die Fiktion der 20 Wochenstunden x Tariflohn ein sozialversi-

cherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Sozialversicherungsträger können dann die nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge bei den Arbeitgebern nachfordern. Aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Wochenstundenzahl gelten diese Folgen auch dann, wenn der Arbeitnehmer keine 20 Wochenstunden gearbeitet hat. Aus wirtschaftlicher Sicht treffen die Folgen alleine den Arbeitgeber sehr hart, denn Schuldner für den Lohn sowie vor allem die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voller Höhe nur die Arbeitgeber; Möglichkeiten, sich den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge bei dem Arbeitnehmer „zurückzuholen“, bestehen im Regelfall nicht.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf! Prüfen Sie alle Ihre geringfügigen

Beschäftigungsverhältnisse dahingehend, ob Sie eine schriftliche Vereinbarung über eine Wochenstundenzahl vereinbart haben. Für alle Fälle ohne eine solche Vereinbarung, ist dies dringend kurzfristig in Form eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag nachzuholen. Bitte beachten Sie außerdem, dass zwar für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine generelle Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeit gemäß Mindestlohngesetz bzw. Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht. Allerdings reicht dieser Stundenzettel nicht als Nachweis über eine Arbeitszeitvereinbarung aus. Die Arbeitszeit muss klar vertraglich geregelt sein. Aus dem Stundenzettel ergibt sich nicht die vereinbarte, sondern ausschließlich die tatsächlich geleistete Arbeitszeit.

■ NEUE AUFLAGEN BEI LEITERNARBEIT

Mit der Neuauflage der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ hat die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) die Regeln für die Verwendung von Leitern deutlich verschärft und engere Grenzen für deren Einsatz festgelegt. Insbesondere ist die maximale Standhöhe auf einer Leiter als Arbeitsplatz grundsätzlich auf 5m herabgesetzt worden, hier war eingangs der Beratungen sogar ein komplettes Leiternverbot ab einer Höhe von 2m geplant. Je nach Leiternart kommen weitere Einschränkungen für deren Anwendungsmöglichkeiten hinzu, insbesondere betrifft dies Sprossenleitern und damit die klassische Glasreiniger-Leiter.

In der Gebäudereinigung gibt es nach wie vor zahlreiche Situationen und Gegebenheiten, die eine Leiternarbeit nahezu unumgänglich machen. Der Bundesinnungsverband hat dies durch seine Vertreter in den diversen BG-Gremien bei jeder Gelegenheit vehement deutlich gemacht, was leider nur zu einem geringen Teil Berücksichtigung fand. Nun heißt es, mit der neuen TRBS gangbare Lösungen für die Praxis in der Gebäudereinigung zu finden.

Die Regulierungen sehen wie stets vor, dass in einer **Gefährdungsbeurteilung** die Gefährdungen am Arbeitsplatz durch den Unternehmer ermittelt und beurteilt werden und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimie-

rung festgelegt werden. Um den Mitgliedsunternehmen hier eine Hilfestellung bei der Beurteilung zu liefern, wann ein Einsatz von (Sprossen-)Leitern möglich ist, hat eine Arbeitsgruppe aus dem Ausschuss für Technik und Betriebswirtschaft im BIV eine Muster-Gefährdungsbeurteilung für seine Mitgliedsbetriebe erarbeitet, die in Kürze im Mitgliederbereich der BIV-Internetseite zur Verfügung steht.

Es wird sich auch zeigen, wie die Hersteller von Leitern auf diese neuen Herausforderungen reagieren und Lösungen für die Praxis anbieten. Nicht zuletzt wird die CMS19 auch eine Plattform zum Austausch über dieses wichtige Thema bieten.

■ NEUE GESELLENPRÜFUNGSVERORDNUNG AB 2019

Am 1. August 2019 tritt die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger und zur Gebäudereinigerin in Kraft. Die Ausbildung wird hiermit zeitgemäß und zielt darauf ab, den veränderten Ansprüchen des Berufsbildes gerecht zu werden. Sie ist handlungsorientiert aufgebaut, sodass die einzelnen Lernfelder zukünftig anhand eines tatsächlichen Geschäftsprozesses vermittelt werden. Zudem wurden die Themen Umgang mit digitalen Medien und die Nutzung nachhaltiger Verfahren eingearbeitet. Die Auszubildenden verfügen nach Erlernen eines jeden Lernfeldes über die Kompetenz, die Arbeitsaufgabe zu analysieren, Informationen einzuholen, zu planen, Arbeitsschritte durchzuführen und den Planungsprozess sowie die Behandlungsmaßnahme zu beurteilen und gegebenenfalls zu optimieren. Die Abschlussprüfung findet in zwei Teilen, als sogenannte gestreckte Prüfung statt. Beide Ergebnisse sind Bestandteil der Abschlussprüfung. Eine Zwischenprüfung gibt es nicht mehr.

Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/in gliedert sich in a. berufsprofilgebende sowie b. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
2. Planen, Vorbereiten und Organisieren der Durchführung von Arbeitsaufträgen,
3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
4. Bedienen, Pflegen und Instandhalten von Reinigungsgeräten, -maschinen und -anlagen,
5. Verarbeiten von Oberflächenbehandlungsmitteln,
6. Durchführen von Reinigungsmaßnahmen,
7. Pflegen, Konservieren und Aufbereiten von Oberflächen,
8. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene und Dekontamination und
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen sowie Übergeben der Arbeitsergebnisse an Kunden und Kundinnen

Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz und
5. Nachhaltigkeit.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Die Berufsausbildung ist während einer Dauer von insgesamt sechs Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu ergänzen und zu vertiefen.

Gesellenprüfung

Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

Gesellenprüfung Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungs-

rahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Die Prüfung des 2. Teils findet im Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ statt. Die praktische Prüfung beinhaltet 3 Arbeitsproben (eine Unterhaltsreinigungs- sowie zwei Zwischenreinigungsarbeiten). Die vom Prüfling in der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger dargestellt. Die Prüfungszeit für die Durchführung der drei Arbeitsaufgaben, für die Dokumentationen und die situativen Fachgespräche beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauern die drei situativen Fachgespräche insgesamt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten. Der Prüfungsbereich „Durchführen von Gebäudereinigungsarbeiten“ wird mit 30 Prozent gewichtet. Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks empfiehlt eine einheitliche Gewichtung von 50 Prozent für die drei Arbeitsaufgaben (inkl. Dokumentation und Fachgespräche) und 50 Prozent für die schriftlichen Aufgaben.

Gesellenprüfung Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist. Die vom Prüfling in der Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger dargestellt.

Die Prüfung des 2. Teils findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

- Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren,
- Durchführen von Hygienemaßnahmen,
- Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die beiden ersten Prüfungsbereiche sind eher praxisorientiert. Hier werden insgesamt drei Arbeitsproben abgelegt. Für die Grund- und die Außenreinigung (Prüfungsbereich „Anwenden von



Grund- und Außenreinigungsverfahren“) stehen insgesamt 5,5 Stunden zur Verfügung, inklusive Dokumentation und Fachgespräche. Die beiden Fachgespräche dürfen maximal 10 Minuten dauern. Für die Durchführung von Hygienemaßnahmen stehen weitere 2,5 Stunden (inklusive Dokumentation) zur Verfügung. Hier wird kein Fachgespräch durchgeführt. Der Prüfungsausschuss hat vorher

festzulegen, ob die Arbeitsaufgabe im Gebiet Gesundheit, Pflege, Lebensmittel oder Sanitär durchgeführt wird.

Für den fachtheoretischen Prüfungsbereich („Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen“) stehen 180 Minuten zur Verfügung, für die WiSo-Klausur weitere 60 Minuten.

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Anwenden von Grund- und Außenreinigungsverfahren (Praxis) mit	25 Prozent,
Durchführen von Hygienemaßnahmen (Praxis) mit	15 Prozent,
Reinigen, Pflegen und Konservieren von Oberflächen (Theorie) mit	20 Prozent,
Wirtschafts- und Sozialkunde (Theorie) mit	10 Prozent.

Zusammen mit dem mit 30 Prozent gewichteten Teil I ergeben sich somit insgesamt

100 Prozent.

AUSBILDUNG ZUM/R GEBÄUDEREINIGER/IN MIT FACHHOCHSCHULREIFE

Viele Jugendliche und auch deren Eltern sind hinsichtlich der Berufswahl noch unentschieden, wollen sich noch nicht festlegen. Sie würden einerseits gerne einen hohen Schulabschluss anstreben, andererseits würden sie auch die Vorzüge der Berufsausbildung mitnehmen. Für diese Jugendliche eröffnet eine neue Form der Ausbildung neue Perspektiven. Sie können während des Blockunterrichts die Fachhochschulreife (Fachabitur) und damit die Studierfähigkeit erwerben. Die Ausbildung „verbaut“ ihnen nicht von vornherein den höheren Schulabschluss. Eine besondere Zielgruppe wären hierbei auch Jugendli-

che, die an den elterlichen Betrieb herangeführt werden sollen. Oder diejenigen, die nach der Ausbildung zum Gebäudereiniger sich entweder im Handwerk oder im kaufmännischen Bereich weiterbilden oder im Handwerksbetrieb eine Führungsposition anstreben wollen. Nach dieser Ausbildung stehen dem Gesellen alle Wege offen. Diese Perspektive könnte manch einen dazu bewegen, eine dreijährige duale Ausbildung mit Fachhochschulreife, einer reinen weiterführenden Schule vorzuziehen. Neben dem höheren Bildungsabschluss werden in der Berufsschule auch die beruflichen Inhalte vertieft unterrichtet und ein besonderes

Augenmerk auf die Organisation von Reinigungsarbeiten gelegt. Dafür verleiht der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks ein bundesweit anerkanntes Zertifikat: **Gebäudereiniger+OM**. Dabei steht das + für die Gesellenausbildung mit Fachhochschulreife und das OM für Organisationsmanagement.

Der Berufschulunterricht findet an der Gewerblichen Schule in Metzingen statt. Weitere Informationen unter www.gewerbeschule-metzingen.de

■ ECOLABEL FÜR GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTE – SACHSTAND

Mit der Verabschiedung der europäischen Ecolabel-Verordnung durch die EU-Kommission können künftig auch Reinigungsdienstleistungen mit dem europäischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden.

Das Ecolabel, das als erstes für eine Dienstleistung anzuwenden- des Ecolabel betrachtet werden kann, gilt für die „Produktgruppe“ Gebäudereinigungsdienste. Diese umfasst laut EU-Verordnung „... die Leistung von regelmäßigen, professionellen Reinigungsdiensten im Innenbereich von Geschäfts-, Amts- und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie Privatwohnungen. Die Bereiche, in denen Reinigungsdienste durchgeführt werden, können Büroräume, Sanitäranlagen und öffentlich zugängliche Bereiche in Krankenhäusern wie beispielsweise Korridore, Warte- und Pausenräume umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Unter diese Dienste fällt auch die Reinigung von ohne Zuhilfenahme von Spezialgeräten oder Maschinen erreichbaren Glasflächen. Desinfektionstätigkeiten, in Produktionsstätten stattfindende Reinigungstätigkeiten oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Reinigungsmittel vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, zählen nicht zu dieser Produktgruppe.“ (Artikel 1)

Wir hatten mehrfach kritisch über die mehr als vierjährige Entwicklung der Verordnung in den verschiedenen BIV-Gremien berichtet. Der Hauptkritikpunkt richtet sich u.a. gegen die praxisferne Gestaltung des Anwendungsbereichs, nach dem beispielsweise ein Unternehmen das Ecolabel-ausgezeichnete Gebäudereinigungsdienste anbietet, selbst keine Dienstleistungen durchführen darf, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen: „Einem Wirtschaftsbeteiligten, der das EU-Umweltzeichen für Gebäudereinigungsdienste führen darf, ist es nicht gestattet, andere, nicht unter das EU-Umweltzeichen fallende Dienstleistungen zu erbringen...“ (Artikel 3 Abs 2). Möglich ist dies nur, „...wenn die unter das EU-Umweltzeichen fallenden Gebäudereinigungsdienste von einem Teilgeschäftsbereich, einer Tochtergesellschaft, einer Niederlassung oder Abteilung des Wirtschaftsbeteiligten erbracht werden, die klar von ihm getrennt ist und gesonderte Buchführungsunterlagen führt.“.

Dies bedeutet in erster Linie einen enormen bürokratischen Aufwand und bleibt nahezu keinem Bewerber erspart, da in kaum einem Auftrag ausschließlich solche Dienstleistungen Vertragsgegenstand sind, die unter die Ecolabel-Verordnung fallen. Vielmehr ist der Regelfall, dass z. B. auch Leistungen Bestandteil sind, die seltener als einmal monatlich erbracht werden (Sonder- oder Grundreinigung), solche, die keine Reinigungsdienstleistung im Sinne der Verordnung sind (z. B. Desinfektion oder auch Nicht-Reinigungsleistungen wie Hol- und Bringendienste), oder solche, die in nicht erfassten Objekt-Bereichen erfolgen (z. B. nicht öffentliche Bereiche in einem Krankenhaus).

Es soll nach ersten Erkenntnissen zwar wohl möglich sein, dass beispielsweise Beschäftigte parallel für den Ecolabel-Betrieb / -Abteilung und den Betriebsteil tätig sind, der nicht unter die Ecolabel-Verordnung fällt. Buchhalterisch muss dies aber grundsätzlich

getrennt erfasst werden, ebenso wie der Materialeinsatz, Objekt-leitungsbetreuung, etc. Beispiel: Für ein Revier, in dem eine Mitarbeiterin in einem Krankenhaus sowohl öffentlich zugängliche Bereiche, wie den Wartebereich in einer Ambulanz, als auch nicht-öffentliche Bereiche reinigt (z. B. Behandlungszimmer der Ambulanz), muss für beide Tätigkeiten Lohnbuchhaltung, Materialbeschaffung, usw. getrennt erfasst werden.

Möchte ein Reinigungsunternehmen das Ecolabel erlangen, muss es diverse Anforderungen erfüllen. Die Ecolabel-Verordnung der EU umfasst deshalb 7 zwingende und 12 weitere Kriterien, die zu einem gewissen Grad erfüllt werden müssen, um das europäische Umweltzeichen tragen zu dürfen.

Im Einzelnen sind dies folgende

Obligatorische Kriterien

[=verpflichtend einzuhaltende oder Muss-Kriterien]

Kriterium M1: Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen

Kriterium M2: Dosierung der Reinigungsmittel

Kriterium M3: Nutzung von Mikrofaserprodukten

Kriterium M4: Schulung des Personals

Kriterium M5: Grundlagen eines Umweltmanagementsystems

Kriterium M6: Sortieren fester Abfälle in den Objekten des Antragstellers

Kriterium M7: Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Fakultative Kriterien

[= zu einem gewissen Grad zu erfüllende oder Kann-Kriterien]

Kriterium O1: Hohe Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen (bis 3 Punkte)

Kriterium O2: Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln (bis 3 Punkte)

Kriterium O3: Hohe Nutzung von Mikrofaserprodukten (bis 3 Punkte)

Kriterium O4: Nutzung von Reinigungszubehör mit geringen Umweltauswirkungen (bis 4 Punkte)

Kriterium O5: Energieeffizienz bei Staubsaugern (3 Punkte)

Kriterium O6: EMAS-Registrierung oder Zertifizierung des Dienstleisters nach ISO 14001 (bis 5 Punkte)

Kriterium O7: Management fester Abfälle an den Einsatzorten (2 Punkte)

Kriterium O8: Qualität der Dienstleistung (bis 3 Punkte)

Kriterium O9: Im Besitz des Antragstellers befindliche oder von ihm geleaste Fahrzeugflotte (bis 5 Punkte)

Kriterium O10: Effizienz der im Besitz des Antragstellers befindlichen oder geleasten Waschmaschinen (bis 4 Punkte)

Kriterium O11: Mit Umweltzeichen ausgezeichnete Dienstleistungen und andere Produkte mit Umweltzeichen (bis 5 Punkte)

Kriterium O12: An den Kunden gelieferte Verbrauchsgüter und elektrische Händetrockner (bis 3 Punkte)

Die obligatorischen Kriterien müssen vollständig erfüllt werden, um das Ecolabel zu erlangen. Bei den fakultativen Kriterien sind zusätzlich mindestens 14 Punkte zu erzielen, um das Ecolabel erfolgreich zu beantragen.

Wir haben bereits Gespräche mit dem Zeichengeber, dem RAL-Institut in Sankt Augustin, geführt. Dabei wurde deutlich, dass auch von deren Seite noch zahlreiche Unklarheiten bestehen, insbesondere, wie der Anwendungsbereich zu handhaben ist. Im März fand ein Treffen aller „Competent Bodies“, also aller Zeichengeber in der EU statt. Hierbei zeigte sich ebenso, dass insbesondere der Anwendungsbereich, wie die organisatorische Trennung von Unternehmen bzw. Unternehmensabteilungen nach Ecolabel / nicht-Ecolabel erfolgen kann und muss, noch nicht vollständig geklärt ist. Hierzu besteht auf europäischer Ebene noch einig Abstimmungsbedarf.

Denn trotz dieser und zahlreicher Schwachstellen der Verordnung, die teilweise der Praxis in der Branche diametral entgegenstehen, soll diese laut EU-Kommission vorerst nicht überarbeitet werden. Das Handbuch zur Umsetzung hingegen ist laut Auskunft unseres europäischen Dachverbandes EFCI noch in Arbeit und soll zumindest helfen, diese Schwachstellen auszuräumen. Wann die Vorbereitungen, eine Zertifizierung nach Ecolabel durchzuführen, dann letztendlich für unsere Betriebe tatsächlich gegeben sind, steht zurzeit noch nicht fest. Zumindest mit den deutschsprachigen Ländern Österreich und Schweiz werden wir ein möglichst einheitliches Vorgehen anstreben und bei unserem turnusmäßigen Treffen Ende April die weiteren Schritte auf den Weg bringen. Parallel arbeitet der Ausschuss für Technik und Betriebswirtschaft im Bundesinnungsverband an Informationsmaterial und Hilfestellungen, die Mitgliedsbetriebe, die die Zertifizierung anstreben, unterstützen.



■ Der Originaltext des EU-Beschlusses zum Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste findet sich auf den Seiten der Kommission unter folgender Adresse als PDF: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D0680&from=EN>

■ RICHTLINIEN FÜR VERGABE UND ABRECHNUNG ÜBERARBEITET



Einer der wichtigsten Bestandteile der Vergabeunterlagen des Bundesinnungsverbandes liegt nun in aktualisierter Fassung vor: Der Ausschuss für Technik und Betriebswirtschaft hat die Broschüre „Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk“ vollständig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Gebäudereinigungsvergabe angepasst.

Die zehnteilige Broschüre erläutert

- die Arten der Reinigungsleistungen
- Grundsätzliches zur Objekt- und Leistungsbeschreibung
- Anforderungen bei der Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln
- Vorgaben für die Ausführung
- Nebenleistungen / Besondere Leistungen

und sie gibt Hinweise, wie das Aufmaß zu erstellen ist, so dass Auftraggeber und Auftragnehmer eine gemeinsame Grundlage der Vertragsgestaltung erhalten.

Auf die bislang enthaltene Begriffserläuterung wurde im Sinne einer Vereinheitlichung verzichtet. Diese sind ausführlich in der Anlage 4 der Muster-Ausschreibungsunterlagen des Bundesinnungsverbandes ausführlich definiert.

Die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung können von Mitgliedsbetrieben auf der Internetseite www.die-gebaeuedienstleister.de im [Mitglieder-Download-Bereich](#) als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Die Muster-Ausschreibungsunterlagen stehen dort als

Word-Dokument ebenfalls zum Download bereit.

Auftraggeber können sowohl die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung als auch die Muster-Ausschreibungsunterlagen über den [Auftraggeber-Bereich auf der Internetseite](#) kostenlos anfordern.

■ VORSTANDSRAT DES BIV TAGT IN BERLIN

Im März kam der Bundesvorstand gemeinsam mit den Vorsitzenden der Landesverbände, Landesinnungen und Innungen sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Vertretern der Einzelmitglieder im Bundesinnungsverband zur Vorstandsratssitzung zusammen. Außerordentlich war auch die Tariffkommission geladen, da die derzeitige Verhandlung des Rahmentarifvertrages eines der bestimmenden Themen war.

Thomas Dietrich berichtete über die aktuellen Themen der Branche und ging mit dem Vorstandsrat in die intensive Diskussion.

Rückführung der Meisterpflicht

Zu Beginn seines Berichtes erläuterte Thomas Dietrich die Bestrebung der Bundesregierung, die Meisterpflicht für einige Handwerksberufe wieder einzuführen. Für das Gebäudereiniger-Handwerk würde sich eine Rückführung allerdings schwierig gestalten, da die klassische Unterhalts- und Glasreinigung hiervon nicht betroffen sei. Damit beträfe der Meisterschutz lediglich kleine Spezialbereiche. Die wirtschaftlich relevanten Bereiche der übrigen Reinigungstätigkeiten blieben außen vor. Dies hätte tarif- und organisationspolitisch große Auswirkungen und könnte ein Auseinanderfallen der Tarifeinheit im Gebäudereiniger-Handwerk zur Folge haben. Auch würden die vom Bundesinnungsverband abgeschlossenen Tarifverträge - auch bei Allgemeinverbindlichkeit - nur noch für den vom BIV vertretenen Branchenteil, also die geschützte Spezial-Gebäudereinigung, gelten. Das wäre das Ende des bewährten Tariffsystems in der Branche.

Ecolabel-Verordnung

Thomas Dietrich erklärte, dass die Ecolabel-Verordnung von der EU-Kommission endgültig verabschiedet worden sei. Künftig können also auch Reinigungsdienstleistungen mit dem europäischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden, zumindest theoretisch. Anfang des Jahres sei ein erstes Gespräch mit dem Zeichengeber, dem RAL-Institut in Sankt Augustin, geführt worden. Dort sei deutlich geworden, dass auch von deren Seite noch zahlreiche Unklarheiten bestünden. Diese Unklarheiten werden derzeit in der EU noch erörtert. Der Ausschuss für Technik und Betriebswirtschaft werde hierfür eine Hilfestellung erarbeiten. (Mehr hierzu auf Seite 8)

DIN Norm Krankenhausreinigung

Die Norm habe zum Ziel, den Hygienestandard in Krankenhäusern zu sichern und Mindeststandards für eine angemessene und fachgerechte Krankenhausreinigung festzulegen. Sie umfasse deshalb Vorgaben zu abgestimmten Arbeitsabläufen und zur

Der Vorstandsrat hat beratende Funktion. Er tritt regelmäßig zur Diskussion aktueller und wichtiger verbandspolitischer Fragen zusammen. Er berät vorab über die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, um eine rechtzeitige ausgewogene Information zwischen der Verbandsspitze und den Mitgliedsverbänden an der Basis sicherzustellen.

besonderen Sachkunde über die notwendigen Reinigungsprozesse, -geräte und -mittel. Thomas Dietrich erklärte, dass sich momentan die Diskussion im Normungsausschuss im Wesentlichen zum einen um die Frage drehe, ob die erarbeitete Leistungsbeschreibung mit Mindesthäufigkeiten verpflichtend (normativ) oder eher Empfehlungscharakter haben solle (und damit informativer Teil der Norm wird). Ein weiterer Diskussionspunkt sei die Frage, ob die Norm verbindlich maximale Werte für die Reinigungsleistung enthalten soll.

Arbeiten auf Leitern

Thomas Dietrich wies darauf hin, dass mit der neuen TRBS 2121 Teil 2 der Einsatz von Leitern erheblich eingeschränkt worden sei und kündigte eine Muster-Gefährdungsbeurteilung an, welche derzeit erarbeitet werde.



Personalie

Christopher Lück ist seit dem 1. März als Geschäftsführer Politik & Kommunikation für den BIV tätig. Sein Ziel ist es, die Pressearbeit vor allem mit der Berliner Hauptstadtpresse zu intensivieren. Zudem werde er die Kontakte mit der Politik stärken und bei ihnen politische Themen platzieren. Neben LinkedIn und Xing legt er einen starken Fokus auf den Ausbau der Social Media-Aktivitäten.

Gebäude- dienstleister

IM GESPRÄCH

■ FDP-PARTEITAG IN BERLIN

Der 70. Ordentliche Parteitag der FDP Ende April in Berlin war nicht nur ein „runder“, es war vor der Europawahl im Mai 2019 ein Parteitag mit wichtigen inhaltlichen und personellen Weichenstellungen für die Liberalen. Die Delegierten haben Christian Lindner als Parteichef wiedergewählt. Neue Generalsekretärin ist Linda Teuteberg, seit 2017 Brandenburger Bundestagsabgeordnete und migrationspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion.

Der BIV war vor Ort und hat den Parteitag in den sozialen Netzwerken und erfolgreich medial begleitet. Unter anderem hat die FDP auf ihrem Parteitag für die Abschaffung der Steuerklassen III und V gestimmt. Der BIV unterstützt die Forderung der Liberalen. Im „Handelsblatt“ kommentierte Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich die Entscheidung der Liberalen: „Eine solche Steuerregelung ist unzeitgemäß, demotivierend und unterm Strich eine Diskriminierung per Lohnzettel.“ Hier finden Sie den Artikel: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerreform-fdp-will-steuerklasse-v-abb-schaffen-wirtschaft-unterstuetzt-das-vorhaben/24260628.html>



Linda Teuteberg, neu gewählte Generalsekretärin der FDP (Mitte), Katja Suding, stellvertretende Vorsitzende (Links), Nicola Beer, FDP-Spitzenkandidatin für die Europawahl 2019. (Rechts)



Zudem hat die FDP auf ihrem Parteitag beschlossen, die Minijobgrenze von 450 Euro zu dynamisieren. Es ist in unseren Augen zwar nur die zweitbeste Lösung – eine Abschaffung wäre konsequenter. Aber immerhin hat die FDP das Thema auf die Agenda gesetzt und verstanden, dass es eine unhaltbare Situation ist, wenn immer mehr Beschäftigte ihre Arbeitszeit verkürzen wollen und damit bewusst nicht in den Genuss von Lohnerhöhungen kommen wollen.

Mehr dazu lesen Sie in unserer Pressemitteilung unter: <https://www.die-gebaeudedienstleister.de/presse/aktuelle-presseinformationen/detail/klimaschutz-steuerklasse-v-endlich-abschaffen-diskriminierung-per-lohnzettel/>

Auf ein Wort

MIT CHRISTIAN KLOEVEKORN

Herr Kloevekorn, der Bundesinnungsverband hat ganz aktuell, Ende April, den Rahmentarifvertrag mit der IG BAU gekündigt – warum?

► Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen, schließlich hat der Rahmentarifvertrag seit 1.1.2012, also seit mehr als sieben Jahren, Bestand.

Ob Arbeitszeiten, Urlaubstage, Krankengeldzuschüsse oder Erschwerniszuschläge – gemeinsam mit der IG BAU haben wir faire und allseits anerkannte Spielregeln für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit allgemeinverbindlich geregelt. Doch nun hat uns das Bundesarbeitsgericht (BAG) durch ein Urteil im Dezember 2018 zu diesem Schritt gezwungen.

Wir haben die Urteilsbegründung im Laufe des April genauestens geprüft und sind jetzt zu dieser zwingenden Entscheidung gekommen.

Was hat das Gericht geurteilt?

► Ohne zu tief in die juristischen Feinheiten zu gehen, hat der 10. BAG-Senat im Falle eines Unternehmens in der Gastronomie entschieden, dass Mehrarbeitszuschläge nicht nur für Vollzeitbeschäftigte zu gelten haben, sondern auch auf individuelle Überstunden von Teilzeitbeschäftigten ausgedehnt werden müssen. Dieses Urteil widerspricht damit dem klaren Wortlaut unseres Rahmentarifvertrags, und es hat Auswirkungen auf unsere Branche. Unsere Unternehmen erwarten von uns als Bundesinnungsverband absolute Rechtssicherheit bei Verträgen, daher ist die Kündigung alternativlos.

Es klingt durch, dass Sie das Urteil des Bundesarbeitsgerichts kritisch sehen?

► Natürlich, aus vielerlei Hinsicht. Das Urteil greift tief in die Tarifautonomie der Sozialpartner ein, und es schadet am Ende den Beschäftigten und damit der gesamten Branche. Wir haben gemeinsam mit der IG



BAU etwas Positives verabredet – nämlich Mehrarbeitszuschläge von 25 Prozent für unsere Vollzeitbeschäftigten.

... diese sind eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber?

► Richtig, es handelt sich um freiwillige tarifliche Mehrarbeitszuschläge, die wir zusammen mit der Gewerkschaft ausgehandelt haben. Für Mehrarbeitszuschläge gibt es in Deutschland keinerlei gesetzliche Anspruchsgrundlage.

Das Gericht hält Mehrarbeitszuschläge für Vollzeitbeschäftigte gegenüber Teilzeitbeschäftigten für diskriminierend – können Sie das nachvollziehen?

► Nein. Und ich glaube, auch unsere Vollzeitbeschäftigten werden das Urteil nicht verstehen. Wenn Sie 41, 42 oder 43 Stunden pro Woche arbeiten, ist das ganz objektiv

ein deutlich höheres Pensum als 20, 22 oder 31 Stunden. Insofern halte ich die Regelungen in unserem Rahmentarifvertrag für sinnvoll und objektiv für gerecht. Und genau in diesem Geiste haben wir es zusammen mit der Gewerkschaft entschieden. Die Zuschlagsregeln für Vollzeitbeschäftigte hatten seit vielen Jahren Bestand, ohne dass sich irgendjemand in unserer Branche daran gestört hätte – kein Arbeitgeber, kein Beschäftigter, keine IG Bau und über viele Jahre auch kein Arbeitsgericht.

Ist der Rahmentarifvertrag für die Branche nun Geschichte?

► Nochmal, wir haben den Rahmentarifvertrag nicht aus Lust und Laune gekündigt, sondern weil das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteilsspruch in ein gutes und etabliertes Vertragswerk der Sozialpartner reingegrätscht ist. Das ist ärgerlich. Wir dürfen aber nicht Ursache und Wirkung verwechseln. Doch jetzt gilt es, für die Branche zu handeln. Wir sind in hohem Maße weiterhin daran interessiert, mit der zuständigen Gewerkschaft IG BAU so

schnell wie möglich einen neuen Rahmentarifvertrag zu verhandeln. Das ist wichtig für unsere Unternehmen, für unsere Beschäftigten und in Zeiten des zunehmenden Arbeitskräftemangels auch wichtig für die Attraktivität unserer beschäftigungsstärkten Handwerksbranche Deutschlands. Eins muss der neue Rahmentarifvertrag aber sein: rechtssicher! Das heißt, er muss das jüngste Urteil des BAG berücksichtigen.

Die IG BAU hat bereits öffentliche Aktionen in den kommenden Wochen angekündigt ...

► Öffentlicher Protest zaubert auch keinen neuen Rahmentarifvertrag herbei. Im Gegenteil, die Zeit verstreicht, und Arbeitgeber und Arbeitnehmer hängen länger in der Luft. Wir setzen andere Prioritäten. Als BIV sehen wir unsere erste Pflicht darin, unsere Unternehmen Rechtssicherheit zu garantieren. Daher brauchen wir einen



Christian Kloevekorn (53) ist im Ehrenamt Sprecher der BIV-Tarifkommission. Er ist Vorstandsmitglied bei der Gegenbauer Holding SE & Co. KG.



neuen Rahmentarifvertrag – so schnell wie möglich, aber sicherlich nicht um jeden Preis.

Worum wird es neben den Mehrarbeitszuschlägen noch gehen – die IG BAU fordert zum Beispiel ein 13. Gehalt.

► Ein 13. Monatsgehalt, das die IG BAU aus Gründen der besseren Vermarktung als sog. Weihnachtsgeld bezeichnet, ist eine zusätzliche finanzielle Lohnforderung. Wir scheuen diese Debatte nicht, aber sie berührt die Lohnstarifverhandlungen, nicht den Rahmentarifvertrag.

Was heißt das konkret?

► Wir haben einen guten, einen gemeinsam mit der Gewerkschaft beschlossenen und vor allem einen bis Ende 2020 gültigen Lohnstarifvertrag. Dieser Lohnstarifvertrag ist etwas ganz Besonderes, das weiß auch die IG BAU. Denn unsere ostdeutschen Unternehmen sind über ihre Schmerzgrenze hinaus gegangen, um bis Ende 2020 die historische Angleichung der Löhne in Ost und West zu ermöglichen. Bundesweit gilt dann ein tariflicher Branchenmindestlohn von 10,80 €. Damit liegen wir mehr als 15 Prozent über dem gesetzlichen Mindestlohn. Und all unsere Azubis in Deutschland erhalten Ausbildungsvergütungen zwischen 775 € im ersten und 1050 € im dritten Lehrjahr. Auch das kann sich im Vergleich mit vielen anderen Branchen sehen lassen. Fest steht damit aber auch, dass wir bis zum Ende des laufenden Lohnstarifvertrags, also bis Ende 2020, keine weiteren finanziellen Forderungen erfüllen werden. Die IG BAU kennt diese Position. Was ab 2021 kommt, gilt es, mit der IG BAU zu verhandeln.

Lassen Sie uns noch einige grundsätzliche Themen besprechen. Die Bundesregierung hat ihre Konjunkturprognose für 2019 von 1,8 auf 0,5 Prozent gekappt. Steht die nächste Wirtschaftskrise vor der Tür?

► Nein, wir merken zum Glück bisher noch keine Auswirkungen. Aber wenn die Konjunktur ins Rutschen gerät, dann wird das auch uns treffen. Ich habe viele junge Leute kennengelernt, die haben eine Wirtschafts- und Finanzkrise wie vor 10 Jahren noch nie erlebt. Und viele Ältere haben wieder vergessen, wie beängstigend die Situation für die Unternehmen und ihre Beschäftigten war. Das darf sich nicht wiederholen. Der Aufschwung dauert nun bald ein Jahrzehnt an. So schön das ist, ein Dauerzustand wird das nicht bleiben. Insofern müssen wir sehr genau aufpassen, wie sich das wirtschaftliche Umfeld weiterentwickelt.

Was wünschen Sie sich deshalb von der Politik?

► Ganz einfach: Im Kern eine verlässliche solide Wirtschaftspolitik, die das normale Wirtschafts-Einmaleins beherzigt. Wir brauchen Teilzeit, und wir brauchen Befristung. Die Große Koalition dagegen will mit Verboten die Flexibilität der Unternehmen einschränken. Genauso schlecht ist es, dass die Bundesregierung Sozialgeschenke verteilt. Das sind Milliarden-Belastungen zu Lasten der jüngeren Generation, die uns noch die nächsten zwanzig, dreißig Jahre teuer zu stehen kommen werden – gerade in schlechteren Zeiten.

Aber das Geld ist da, wird Ihnen die Politik entgegenhalten.



► Doch statt in Infrastruktur und Zukunft zu investieren, investiert Deutschland in Rente und Sozialausgaben, in Verwaltung und immer mehr Staatssekretäre. Das bringt ein Land nicht weiter. Unterm Strich ist es völlig unverständlich, dass die Politik trotz historisch sprudelnder Steuereinnahmen gerade mal auf eine schwarze Null kommt. Stolz kann man darauf nicht sein.

Die größte Herausforderung ist der Arbeitskräftemangel. Wie kommen wir als Branche an junge Menschen heran?

► Wir sind selbst verantwortlich, mehr junge Leute für unser Handwerk zu begeistern. Sich hinzustellen und zu jammern, ist jedenfalls nicht der richtige Weg. Jeder Unternehmer steht an dieser Stelle originär in der Pflicht, sich zu kümmern. Auch das ist Wettbewerb. Das ist anstrengend, das kostet Geld und Nerven. Denn oftmals bedeutet das, jungen Menschen eine Chance zu geben, die vielleicht noch nicht fit sind für eine Ausbildung oder die keine Lust haben, jeden Morgen um 6 Uhr früh aufzustehen. Aber dann müssen wir sie fit machen. Wir müssen unser Schicksal selbst in die Hand nehmen – dann finden wir auch junge Menschen. Davon bin ich fest überzeugt.

Ende Mai ist Europawahl: Ökonomisch wie kulturell – wie wichtig ist die EU für uns?

► Viele Menschen haben vergessen, warum wir Europa gegründet haben – als gemeinsames Friedenprojekt nach den Schrecken des zweiten Weltkriegs. Wenn wir sehen, wie sich die Großmächte USA, Russland oder China positionieren, dann kann die Antwort nicht der Alleingang von Nationalstaaten sein. Daher ist der Brexit auch so fatal für die Briten. Wir als Europäer können es nur zusammen schaffen und dürfen das Feld nicht denen überlassen, die Europa schlechtreden. Die EU ist als Friedens-, als Kultur- und als Wirtschaftsprojekt großartig und global die einzig richtige Antwort.

Herr Kloevekorn, haben Sie besten Dank für das Gespräch.

Ausschuss

FÜR ÖFFENTLICKEITSARBEIT

Wir wollen Ihnen an dieser Stelle in den kommenden Ausgaben unsere vier Ausschüsse und deren Arbeit vorstellen. Wir beginnen heute mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit. Es folgen die Ausschüsse für Berufsbildung, Technik & Betriebswirtschaft sowie Recht und Wettbewerb.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit entwickelt Strategien zur Kommunikation der Leistungsfähigkeit des Gebäudereiniger-Handwerks und wirbt um das öffentliche Vertrauen in die Unternehmen der Branche. Mit Hilfe gezielter öffentlicher Meinungs- und Beziehungspflege sowie publizistischen Mitteln unterstützt der Ausschuss die BIV-Mitgliedsbetriebe im Rahmen der Markterweiterung und Marktstabilisierung, der Imagebildung und Imageförderung sowie der Mitarbeiter- und Nachwuchswerbung.

Den Vorsitz des Ausschusses hat Holger Eickholz, Geschäftsführender Gesellschafter der Niederberger-Gruppe, seit vier Jahren inne. Im November konstituierte sich der Ausschuss aufgrund von Neuwahlen. Die Arbeit des Ausschusses wird unterstützt durch BIV-Vorstandsmitglied Stephan Schwarz und organisiert durch Steffi Reuter, Marketingleiterin der BIV-Geschäftsstelle in Berlin.



Vorsitzender Holger Eickholz (r.) mit seinem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit



Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

Olaf Bande: Innung Berlin, **Christian Bein:** Landesinnung Hessen, **Björn Böhm:** Innung Chemnitz/Dresden im Freistaat Sachsen, **Tanja Gebhard:** Landesinnung Baden-Württemberg, **Ulf Henning:** Landesinnung Nordost, **Gerhard Kloha:** Landesinnungsverband Bayern, **Michael Kregel:** Landesinnungsverband Nordrhein-Westfalen, **Torsten Panthöfer:** Landesinnungsverband Nordrhein-Westfalen, **Erich-Bernd Peterhoff:** Einzelmitglieder, **Stefan Rausch:** Landesinnung Saarland, **Dirk Reker:** Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen, **Felix Schmidt:** Landesinnungsverband Bayern, **Hubert Schröter:** Landesinnung Niedersachsen, **Arne Söffge:** Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen, **Hélène Staiber:** Innung Rheinhessen-Pfalz, **Michael Stamatiou:** Landesinnung Hessen

Die wichtigsten Aufgaben im Überblick

- Konzeption von Werbe- und Imagemaßnahmen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung des Corporate Designs
- Beauftragung von Marktbeobachtungen und Zukunftsprognosen
- Inhaltliche Ausrichtung der Fachmesse CMS - Cleaning, Management, Services und des internationalen Kongresses CMS World Summit
- Konzeption und Organisation des Zukunftsforums Gebäudedienste
- Gestaltung des BIV-Messestandes
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Internetauftritt des BIV
- Vorbereitung und Durchführung von Studienreisen anlässlich internationaler Kongresse und internationaler Fachtagungen

AKTUELLE THEMEN

Der **BIV Blickpunkt** ist bereits seit über 20 Jahren ein geschätztes hochwertiges Medium, welches die Mitglieder über die Verbandsarbeit des Bundesinnungsverbands sowie die wichtigsten Themen für die Branche informiert. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit beschloss in seiner Sitzung im Herbst 2018 die Neu-Konzeption und Neu-Gestaltung des BIV Blickpunktes. Die vorliegende Ausgabe erstrahlt nun im neuen, frischen Design.

Seit einem Jahr findet die **Imagekampagne für das Gebäudereiniger-Handwerk** in vielen Regionen Deutschlands Anwendung. Stein des Anstoßes war eine von der Innung Berlin entwickelte Kampagne, welche vom Ausschuss bundesweit modifiziert wurde. Die Motive der Kampagne weisen aufmerksamkeitsstark auf die Vorteile des Gebäudereiniger-Handwerks hin.

Der **Integrationspreis des Gebäudereiniger-Handwerks** wurde im vergangenen Jahr zum zweiten Mal vergeben. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit diskutiert derzeit weitere Möglichkeiten der Preisvergabe für das Gebäudereiniger-Handwerk, mit dem die Leistungskraft stärker hervorgehoben werden kann.

Die **Azubi-Website www.reinindiezukunft.de** spricht junge Menschen an, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind. Ein Kernelement seien die Berichte von derzeitigen Azubis, die aus ihrem Alltag berichten und davon, warum sie sich für diesen Beruf entschieden haben.

**BLANK?
WIR BEZAHLEN
ÜBRIGENS DEUTLICH
ÜBER MINDESTLOHN!**



Pünktliche Zahlungen, geregelte Arbeitszeiten:



Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband

Veranstaltungen

■ CMS BERLIN 2019 AUF KURS

Das Innovationsschaufenster bietet einen umfassenden Marktüberblick über Produkte, Systeme und Verfahren für Reinigung und Hygiene. Das Aussteller-Interesse am global bedeutendsten Branchenevent des Jahres ist so stark wie nie. Die zehnte Ausgabe der CMS Berlin – Cleaning.Management.Services verspricht erneut ein besonderes Highlight der Reinigungsfachmessen in der deutschen Hauptstadt zu werden. Die Messe Berlin registriert ein ungebrochenes Interesse von nationalen und internationalen Ausstellern – mit allen wichtigen Marktführern, kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Gründern und Newcomern. Vom 24. bis 27. September 2019 findet die internationale Reinigungsfachmesse in Verbindung mit dem CMS World Summit 2019 (25. bis 26. September 2019) auf dem Berliner Messegelände statt. Das Leitthema des CMS World Summit lautet „Inject Innovation“. Die CMS Berlin hat sich als viertägiges Messe- und Kongressevent seit ihrer Erstveranstaltung erfolgreich als internationale Kompetenz- und Networking-Plattform für Reinigung und Hygiene am Markt positioniert.

CMS Berlin-Projektleiterin Heike Hemmer: „Die CMS Berlin 2019 ist in diesem Jahr das global bedeutendste Branchentreffen der gewerblichen Reinigungstechnik. Die Kombination von hochwertiger Innovationsmesse, dem CMS World Summit als Top-Konferenz für die globale Cleaning Community und die zahlreichen Networking-Events für die Entscheidungsträger der Branche machen die CMS Berlin 2019 in diesem Jahr wieder zum Pflichttermin.“

Effiziente Plattform für Hersteller und Anwender mit maßgeschneiderten B2B-Events

Die CMS Berlin bietet im Ausstellungsbereich einen umfassenden Marktüberblick über Produkte, Systeme und Verfahren der gesamten gewerblichen Reinigungstechnik. Dazu zählen besonders die Innovationen und technischen Weiterentwicklungen der Marktführer – sowohl bei Reinigungsmaschinen und -geräten als auch bei Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln. Der **CMS Purus Innovation Award (PIA)** spiegelt als eine der renommiertesten Auszeichnungen dieses innovative Potenzial der Branche wider. Die begehrte Branchenauszeichnung wird am 24. September 2019 als ein besonderes Highlight der CMS 2019 verliehen: Der PIA zeichnet „intelligente Produkte und Lösungen“ aus, die die Aussteller der Internationalen Reinigungsfachmesse in den sechs Kategorien „Großmaschinen“, „Kleinmaschinen“, „Equipment“, „Waschraumhygiene“, „Digitale Tools und Systeme“ und „Reinigungsmittel“ einreichen werden. Die hochkarätig besetzte Fachjury prämiert Produkte, Tools und Systeme, die durch hohe Anwendungsqualität und eine überragende Gesamtkonzeption überzeugen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 31. Mai 2019.

Marktüberblick, Informationsaustausch und Wissenstransfer werden auf der CMS Berlin groß geschrieben. Die Fachmesse vernetzt mit zielgruppenspezifischen Formaten und B2B-Circles, mit dem CMS Praxisforum und Sonderschauen alle, die rund um Reinigung und Hygiene tätig sind. Dazu zählt beispielsweise der **Mobility**



CMS 19 BERLIN
Cleaning. Management. Services.
24 – 27 Sep 2019
www.cms-berlin.com

Cleaning Circle am 25. September 2019, der nach dem großen Erfolg der Erstveranstaltung im Jahr 2017 erneut auf dem Berliner Messegelände stattfinden wird. Die Messe Berlin nutzt dabei ihr Branchen-Know how als Veranstalterin der internationalen Fachmessen InnoTrans und CMS Berlin, um nationale und internationale

CMS World Summit 2019

Internationales Gipfeltreffen der Reinigungsbranche

Neues Format bei der CMS Berlin für die globale Reinigungs-Community: Der CMS World Summit führt am 25. und 26. September 2019 die weltweiten Entscheidungsträger und Ideengeber der Reinigungsbranche in Berlin zusammen. Das Leitthema der Veranstaltung, die an zwei Tagen parallel zur Fachmesse läuft, lautet „Inject Innovation“ und zeigt aktuelle Trends der internationalen Reinigungsindustrie auf. Spannende Keynotes und anregende Diskussionen leiten die Kongressteilnehmer zu hochaktuellen Branchenthemen, die in einem globalen Kontext erörtert werden. Dies garantiert Wissenstransfer auf Top-Niveau und wegweisende Erkenntnisse für das Geschäft. Parallel zum Kongress ist die CMS Berlin die bedeutendste Präsentationsplattform des Jahres für Innovationen, neue Entwicklungen und Trends rund um Cleaning, Management und Services. Bei Anmeldungen bis zum 31. Mai 2019 gibt es das Early Bird Ticket für 500 Euro (danach 600 Euro). Registrierung und weitere Informationen unter www.cms-berlin.de/summit.



Entscheidungsträger zum Thema „Reinigung im Mobilitätsbereich“ zusammen zu führen. Das Thema beinhaltet sowohl die Reinigung von Verkehrsmitteln als auch die gesamte Infrastruktur inklusive Bahnhöfe, Stationen und Haltepunkte. Eingeladen werden Vertreter von internationalen Verkehrsunternehmen und deren Einkäufer. Das maßgeschneiderte B2B-Event beinhaltet anschauliche Praxisbeispiele, ein fachspezifisches Rahmenprogramm und die direkte Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit internationalen Spitzenvertretern der Reinigungsbranche. Ziel ist es, den Dialog zwischen Verkehrsunternehmen, Bahn- und Reinigungsindustrie voranzutreiben.

Spezielle Kennzeichnungen für Aussteller mit Produkten zur Mobilitätsreinigung

Sauberkeit und Hygiene stellen für Bahn- und Infrastrukturbetreiber wichtige Wettbewerbsfaktoren dar. Reisende und Fahrgäste erwarten neben Pünktlichkeit und Service auch saubere Züge und Bahnen sowie gepflegte Bahnhöfe und Haltepunkte. Welche innovativen Reinigungslösungen die Industrie dafür zur Verfügung stellt, zeigt ein umfassender Marktüberblick auf der CMS 2019. Erstmals können sich Aussteller der CMS Berlin mit dem Mobility Cleaning Point ausweisen. Durch die Mobilty Cleaning Point-Markierung im Virtual Market Place®, im CMS Guide, im Hallenplan, in der CMS Berlin App sowie am Messestand erkennen Fachbesucher besonders schnell die richtigen Ansprechpartner zum Thema Reinigung in der Mobilitätsbranche.

Das Sprungbrett in die Reinigungsindustrie: Unternehmensgründer aufgepasst!

Erstmals bietet die CMS Berlin 2019 Start-ups und jungen innovativen Unternehmen ein direktes Sprungbrett in die Reinigungsindustrie. Auf einem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Gemeinschaftsstand in Halle 6.2 können sie ihre Produkte und Geschäftsideen präsentieren sowie an einem umfangreichen B2B-Programm teilnehmen. Die förderfähigen jungen Technologieunternehmen müssen unter anderem Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland haben und sich durch die Neuentwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Markteinführung auszeichnen. Die Entwicklungen beziehungsweise Verbesserungen müssen sich in wesentlichen Funktionen von bisherigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen unterscheiden.

CMS Praxisforum 2019: Von Profis für Profis

In Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden BIV, VDMA und IHO sowie renommierten Unternehmen der Reinigungswirtschaft stellt die Messe Berlin GmbH ein exklusives Vortrags- und Veranstaltungsprogramm zusammen. Fachlichen Input von Profis für die Profis der Reinigungsbranche gibt es beim CMS Praxisforum 2019. Hochaktuelle Fragen und Probleme der Branche werden im Detail und fachspezifisch erörtert.

■ Bleiben Sie auf dem Laufenden: www.cms-berlin.de/Newsletter
CMS Berlin in Social Media: Twitter, Instagram, YouTube @cms_berlin #CMS19 #CMSWS19

■ EFCI KONFERENZ

Der europäische Dachverband der Gebäudereinigungsbranche, European Cleaning and Facility Services Industry (EFCI), richtet am 28. Juni 2019 unter dem Titel „Cleaning and Facility Services – shaping the industry for the future“ eine Branchenkonferenz aus. Sie findet im attraktiv gelegenen Konferenzcenter „The Square“ im Herzen von Brüssel statt.

In vier verschiedenen Diskussionsrunden („Round Table“) analysieren Referenten und Delegierte die bisherige Entwicklung und die Innovationskraft der Gebäudereiniger-Branche mit Blick auf deren besondere Herausforderungen, wie zum Beispiel die Personalintensität, den digitalen Wandel und Umweltaspekte. Die Konferenz möchte dabei ein länderübergreifendes Forum zum gegenseitigen Austausch und zur gemeinsamen Vorbereitung auf die zukünftigen Aufgaben der Branche bieten.

Wichtige Branchenakteure vieler Nationalitäten werden vertreten sein. Insbesondere werden Delegierte aller Mitgliedsorganisationen des EFCI, also aus Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen Slowenien, Schweden, der Schweiz, Spanien, Österreich und Zypern an der Konferenz teilnehmen. Mitglieder des Bundesinnungsverbands können vergünstigt (Preis 100,00 € anstatt regulär 250,00 €) an der Konferenz teilnehmen. Mitgliedern des EFCI Circle wird die Gebühr erlassen.

Am Vorabend der Konferenz, am 27. Juni 2019 um 20:00 Uhr bietet das Konferenzdinner im „La Maison des Brasseurs“ (Grand Place 10, Brüssel) Gelegenheit zum Austausch und Kennenlernen der verschiedenen Akteure in persönlicher Atmosphäre. Der Preis für die Teilnahme am Dinner beläuft sich auf 85,00 €, Mitglieder des EFCI Circle können kostenfrei teilnehmen.

Registrierung: <https://www.efci.eu/conference2019/registration/>

■ EFCI Conference Brüssel, Konferenzcenter „The Square“, Mont des Arts, 1000 Brussels, 28. Juni 2019, 9.30 Uhr – 16.30 Uhr



Zahlen, Daten, Fakten.

AKTUELLE BRANCHENDATEN

■ DAS GEBÄUDEREINIGER-HANDWERK IN ZAHLEN

Das Gebäudereiniger-Handwerk ist das beschäftigungsstärkste Handwerk Deutschlands. Jeder 100. Arbeitnehmer in Deutschland ist im Gebäudereiniger-Handwerk tätig! Leistungsstarke, qualitätsorientierte Betriebe, deren Angebotsspektrum sich entsprechend der Anforderungen des Marktes ständig erweitert hat, haben das Gebäudereiniger-Handwerk zu einem modernen Dienstleistungshandwerk, einem wichtigen Wirtschaftsfaktor und zu einem interessanten Arbeitgeber mit sicheren Arbeitsplätzen gemacht.

Die Branche im internationalen Vergleich

Mit seinem Gesamtumsatz liegt der deutsche Reinigungsmarkt vom Volumen her in Europa klar an der Spitze vor Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien. Der regelmäßig veröffentlichte Survey über den europäischen Reinigungsmarkt des Dachverbandes der Reinigungsindustrie, EFCI, weist für das Jahr 2014¹ insgesamt 171.560 Betriebe mit mehr als 3,39 Millionen Beschäftigten nach. Der Umsatz dieser Betriebe in Europa lag bei 73,9 Milliarden Euro. Etwa 72 Prozent wurden von den fünf führenden Ländern in Europa (D, F, UK, I, ES) erwirtschaftet.

Europa wird nicht nur für die deutschen Gebäudereinigungsunternehmen immer wichtiger. Rund 80 Prozent aller nationalen Gesetze und Verordnungen gehen auf Brüsseler Beschlüsse zurück. Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks ist aus diesem Grund seit langem Mitglied der Dachverbände EFCI (European Federation of Cleaning Industries), der Fédération Internationale des Entreprises de Nettoyage (FIDEN), sowie des Weltverbandes World Federation of Building Service Contractors (WFBSC).



Die Zahl der in der Gebäudereinigung tätigen Personen betrug im Jahr 2016 664.774 und lag damit 1,9 Prozent über dem Vorjahr.

Die Anzahl der Unternehmen war unverändert 21.400. Die vorläufigen Indexzahlen für das Jahr 2017 prognostizieren hier eine Steigerung um knapp 3 Prozent auf dann 22.040 Betriebe.

Die Branche erwirtschaftete im Jahr 2016 einen Umsatz von 16.342.430.000 Euro (plus 6,9 Prozent). Gemäß Prognose ist für 2017 eine Steigerung von 3,1 Prozent und 4,5 Prozent im Jahr 2018 zu erwarten; der Branchenumsatz überschreitet damit erstmals die 17 Milliarden Euro-Marke (17.607.252.000 Euro).

Das Gebäudereiniger-Handwerk in Deutschland

Der Gebäudereinigungsmarkt in Deutschland ist - wie in anderen europäischen Ländern - vorwiegend klein- und mittelständisch strukturiert. Das Betriebsspektrum reicht von kleinen Spezialanbietern, die Nischen auf dem Reinigungs- und Dienstleistungsmarkt ausfüllen, bis zu großen Dienstleistungsunternehmen, die sämtliche Leistungen in und an Gebäuden anbieten und in Einzelfällen bis zu 40.000 Beschäftigte haben. Kleinbetriebe mit weniger als 500.000 Euro

* Die Ergebnisse der Handwerkszählung des statistischen Bundesamtes stehen als absolute Zahlen für den Sektor Gebäudereinigung nur bis zum Jahr 2016 zur Verfügung. Ab 2016 erfolgen Hochrechnungen auf Basis von Indexzahlen, soweit vorhanden.

	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz in Tsd. €
2008	14.276	549.591	11.413.331
2009	15.411	554.281	11.155.213
2010	17.059	587.485	12.433.299
2011	18.222	601.205	12.930.876
2012	19.460	616.894	13.673.070
2013	19.823	623.761	14.110.166
2014	21.309	641.681	14.872.961
2015	21.400	652.379	15.286.066
2016	21.400	664.774	16.342.430
2017	22.040	662.115	16.849.045
2018	23.032		17.895.059

Quelle: Statistisches Bundesamt: Handwerkszählung; hellgrau unterlegt: Hochrechnung auf Basis von Indexzahlen; * Nr. der Klass. B133



Jahresumsatz stellen bei weitem die größte Zahl der Unternehmen dar (rund 80 %), sie realisieren aber nur rund 15 Prozent des Branchenumsatzes. In der obersten Größenklasse ab fünf Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaften rund zwei Prozent der Unternehmen

über 46 Prozent des Branchenumsatzes. In der mittleren Umsatzgrößenklasse zwischen 500.000 und 5 Millionen Euro Jahresumsatz entfallen auf knapp 17 Prozent der Unternehmen knapp 39 Prozent Umsatzanteil.

■ TERMINE

8. Mai 2019	Mitgliederversammlung	Berlin
22. Mai 2019	Sitzung des Ausschusses für Recht und Wettbewerbsfragen	Potsdam
18. – 19. Juni 2019	Geschäftsführertagung	Hannover
28. Juni 2019	EFCI Conference Brüssel	Brüssel
24. – 27. September 2019	CMS. Cleaning. Management. Services.	Berlin
27. September 2019	Mitgliederversammlung	Berlin
18. Oktober 2019	Ausschuss für Technik & Betriebswirtschaft	Günzburg
13. November 2019	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	Berlin
13. November 2019	Bauwirtschaftstag	Berlin
14. November 2019	Bundesleistungswettbewerb	Kiel
15. November 2019	Sitzung des Ausschusses für Berufsbildung	Kiel

■ IN MEMORIAM

Am 16. Dezember 2018 verstarb der Obermeister der Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost, Dr. Jan Reimers. Er war nicht nur der Obermeister unserer Landesinnung Nordost, sondern auch Vorsitzender unseres Ausschusses für Recht- und Wettbewerbsfragen. Sein früher Tod, kurz vor seinem 50. Geburtstag, hat uns alle sehr berührt. Er war ein Freund und ein wertvoller Kollege, dessen Einsatz, Ideen und klaren Vorstellungen für die Zukunft unseres Handwerks sehr geschätzt wurden. Seine außerordentliche Disziplin, manchmal auch gegen sich selbst, und sein enormer Einsatz für unser Handwerk sind für uns vorbildlich. Wir werden immer mit freundschaftlichem und hohem Respekt und Anerkennung an Jan Reimers zurückdenken.

■ RUNDE GEBURTSTAGE

Dirk Müller, Obermeister der Innung Bonn, feierte im Dezember 2018 seinen 50. Geburtstag. Ebenso 50 Jahre alt wurde auch Oliver Knedlich, Obermeister der Innung Remscheid-Solingen, im Januar dieses Jahres. Im Februar feierte Arnim Nimz, stellvertretender Landesinnungsmeister Niedersachsen, seinen 60. Geburtstag und Roland Böhm, Vorstandsmitglied des BIV, seinen 70. Geburtstag. Alexandra Görts, Geschäftsführerin der Berliner Innung, beging im März ihren 50. und Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich im April seinen 60. Geburtstag.

Wir gratulieren herzlichst!

Impressum

Herausgeber: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Jägerstraße 5, 10117 Berlin,
Tel.: +49 30 20658299, E-Mail: biv@die-gebaeuedienstleister.de

Verantwortlich: Johannes Bungart, Geschäftsführer des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Redaktion: Steffi Reuter, Marketingleiterin des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Gestaltung und Satz: Silvia Sunderer, Kommunikation & Design, Berlin, silvia.sunderer@sinngestalten.de

Druck: BRANDT GMBH Druck PLUS Medien, Rathausgasse 13, 53111 Bonn

Fotos: S. 11: FDP

Weiteres Bildmaterial oder sonstige Abbildungen sind Eigentum des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks.

Erscheinungsdatum: Mai 2019



Folgen Sie uns auf LinkedIn, Xing, Twitter, Facebook und Youtube.



Unser Kompetenzteam für gut gepflegte Gebäude

Wir sind bestens aufeinander eingestellt: Als Musterschüler der Integration und Meister des professionellen Reinigungshandwerks. Gelernt. Gesagt. Getan. Und im Einsatz für die Erfolgsgeschichte einer ganzen Branche.

Angekommen. Angenommen.

Für Toleranz und eine gelebte Willkommenskultur.
Eine gemeinsame Initiative von:



Die Gebäudedienstleister

rationell
reinigen